

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Turn-, Leistungs- und Bildungszentrum Alsfeld im Hessischen Turnverband

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Zimmern, Seminar- und Sportstätten des Turn-, Leistungs- und Bildungszentrum Alsfeld (TZA) des Hessischen Turnverbandes (im Folgenden HTV genannt) zur Beherbergung sowie für alle in diesem Zusammenhang erbrachten weiteren Leistungen des HTV für den Vertragspartner.
- 1.2 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung des HTV in Textform, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Vertragspartners des HTV finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

2 Vertragsabschluss & Verjährung

- 2.1 Der Vertrag über die Reservierung und Nutzung der Zimmer, Seminar- und Sportstätten sowie weiterer Leistungen zwischen dem HTV und dem Vertragspartner kommt durch eine Reservierungsanfrage, welche als Angebot gilt und eine vom Vertragspartner unterschriebene Reservierungsbestätigung, welche als Annahme gilt, zustande.
- 2.2 Nur Erklärungen in Textform sind für den HTV verbindlich. Geht die vom Vertragspartner unterschriebene Reservierungsbestätigung nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung ein, behält sich der HTV eine anderweitige Belegung vor.
- 2.3 Dem HTV steht es frei, die Reservierungsanfrage in Textform abzulehnen, insbesondere dann, wenn die Aktivitäten des potenziellen Vertragspartners mit den Grundsätzen nach § 3 der Satzung des Hessischen Turnverbandes e.V. nicht übereinstimmen.
- 2.4 Mit dem Abschluss des Vertrages hat der Vertragspartner die Leistungen des HTV endgültig und fest bestellt. Der Vertragspartner wird aus diesem Vertrag auch allein berechtigt und verpflichtet, wenn er mit dem Veranstalter nicht identisch ist.
- 2.5 Alle Ansprüche gegenüber dem HTV verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.



3 Preise & Bezahlung

- 3.1 Grundlage der Preise ist die zum Zeitpunkt der Buchung aktuelle Preisliste für das TZA, wenn nicht andere Preise in der Reservierungsbestätigung vereinbart sind. Weicht das Belegungsjahr vom Buchungsjahr ab, behält der HTV sich vor, geringfügige jährliche Preisanpassungen vorzunehmen und weiterzugeben.
- 3.2 Zahlungen des Rechnungsbetrages erfolgen nach Beendigung des Leistungszeitraums. Gruppen bezahlen unbar durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto.
- 3.3 Die Rechnung des HTV ist sofort nach Zugang innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.
- 3.4 Bei verspäteter Zahlung behält sich der HTV das Recht vor, die jeweils geltenden, gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen.
- 3.5 Mit der 2. Mahnung nach Verzugseintritt hat der Kunde Mahnkosten ab 2,50 € an den HTV zu erstatten. Bei weiteren Mahnungen erhöhen sich die Mahnkosten.
- 3.6 In begründeten Fällen, z.B. bei Neu-Kunden, Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist der HTV berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Leistungszeitraums eine Vorauszahlung/Sicherheitsleistung oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung/Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 3.7 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn der HTV den Gegenanspruch, auf den er sein Recht stützt, anerkannt hat oder wenn dieser Anspruch rechtskräftig festgestellt worden ist.

4 Leistungen

- 4.1 Leistungen können im Voraus oder bei Ankunft des Vertragspartners gebucht werden, richten sich nach der jeweiligen Verfügbarkeit und können aus wichtigen Gründen durch den HTV abgelehnt werden.
- 4.2 Gebuchte Zimmer stehen dem Vertragspartner am Anreisetag jeweils ab 15.00 Uhr zur Verfügung. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer spätestens um 10.00 Uhr zur Verfügung zu stellen. Eine frühere Überlassung oder verspätete Räumung ist nur möglich, wenn es die Belegungssituation zulässt und dies vor Anreise bestätigt wurde.
- 4.3 Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich insbesondere aus den Angaben in der Reservierungsbestätigung.
- 4.4 Während des gesamten Aufenthalts liegt die Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Gästen grundsätzlich bei den verantwortlichen volljährigen Betreuer*innen der Leistungsnehmenden der Gruppe.
- 4.5 Bis zum 15. des Vormonats jedoch spätestens 2 Wochen vor Leistungsbeginn ist die letzte Meldung der Details zu Leistungen dem HTV mitzuteilen (Finale Teilnehmer*innenzahl, Wünsche zu Essenszeiten, Berücksichtigungen für die Küche, etc. ...). Wird dies nicht rechtzeitig mitgeteilt, kann keine Rücksichtnahme bei der Planung garantiert werden.



5 Rücktritt & Stornierungen des Kunden

- 5.1 Ein Rücktritt von den gebuchten Maßnahmen ist jederzeit vor Reisebeginn möglich. Der Rücktritt ist in Textform mitzuteilen.
- 5.2 Wenn die Rücktrittsfristen nicht eingehalten werden oder Betten/Zimmer nicht in Anspruch genommen werden, gilt §537 BGB. Danach behält der HTV den Anspruch auf den vereinbarten Preis für die gebuchten Leistungen. Er hat sich jedoch dasjenige anrechnen zu lassen, was er an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwertung der Leistungen erlangt.
- 5.3 Nimmt der Vertragspartner einzelne, im Vertrag festgehaltene Leistungen nicht in Anspruch, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der HTV bereit und in der Lage war, so besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf anteilige Rückerstattung, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages berechtigen.

Für Gruppen bei Maßnahmen mit Übernachtung

Wenn Maßnahmen abgesagt werden, die Übernachtung(en) beinhalten, gilt:

- eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 €, wenn die Stornierung in Textform bis 3 Monate vor Beginn des Leistungszeitraums zugeht
- 50 % des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises, wenn die Stornierung in Textform später als 3 Monate vor Beginn des Leistungszeitraums zugeht
- 80 % des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises, wenn die Stornierung in Textform später als 2 Wochen vor Beginn des Leistungszeitraums zugeht

Wenn die Teilnehmenden-Zahl reduziert wird, gilt:

- kostenfrei, wenn die Stornierung in Textform bis 8 Wochen vor Beginn des Leistungszeitraums zugeht
- kostenfrei, wenn die Stornierung in Textform bis 2 Wochen vor Beginn des Leistungszeitraums zugeht und maximal 10% der gemeldeten Personen betrifft
- 80% der personenbezogenen Kosten (Übernachtung und Verpflegung), wenn die Stornierung in Textform bis 2 Wochen vor Beginn des Leistungszeitraums zugeht und mehr als 10% der gemeldeten Personen betrifft (die 80% gelten für die Personen, die „zu viel“ reduziert werden).
- 80% der personenbezogenen Kosten (Übernachtung und Verpflegung), wenn die Stornierung in Textform später als 2 Wochen vor Beginn des Leistungszeitraums zugeht.

Wenn einzelne Leistungen abgesagt werden, gilt:

- kostenfrei, wenn die Stornierung in Textform bis 2 Wochen vor Beginn des Leistungszeitraums zugeht
- 80 % des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises, wenn die Stornierung in Textform später als 2 Wochen vor Beginn des Leistungszeitraums zugeht

Tagesmaßnahmen

Wenn Tagesmaßnahmen komplett storniert werden, gilt:

- eine Bearbeitungsgebühr von 50% des Gesamtpreises bzw. maximal 50,00 €, wenn die Stornierung in Textform bis 2 Wochen vor Beginn des Leistungszeitraums zugeht
- 80 % des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises, wenn die Stornierung in Textform später als 2 Wochen vor Beginn des Leistungszeitraums zugeht.



Wenn die Teilnehmendenzahlen reduziert werden, gilt:

- kostenfrei, wenn die Stornierung in Textform bis 2 Wochen vor Beginn des Leistungszeitraums zugeht
- kostenfrei, wenn die Stornierung in Textform bis 1 Woche vor Beginn des Leistungszeitraums zugeht und maximal 10% der gemeldeten Personen betrifft
- 80% der Personenbezogenen Kosten (Verpflegung), wenn die Stornierung in Textform später als 1 Woche vor Beginn des Leistungszeitraums zugeht.

Für Einzelpersonen

- Kostenfrei, wenn die Stornierung in Textform bis 2 Wochen vor Beginn des Leistungszeitraums zugeht
- 80% der Kosten pro Person, wenn die Stornierung in Textform später als 2 Wochen vor Beginn des Leistungszeitraums zugeht

- 5.4 Bei verspäteter bzw. keiner An- oder vorzeitiger Abreise wird der vertraglich vereinbarte Gesamtbetrag in voller Höhe berechnet. Dies gilt auch für die Abreise einzelner Personen. Nimmt der Vertragspartner, gleich aus welchen Gründen, eine der vereinbarten Mahlzeiten nicht in Anspruch, so steht ihm weder ein Anspruch auf Rückvergütung, auch nicht anteilig, noch auf Minderung zu.
- 5.5 Es steht dem Vertragspartner frei nachzuweisen, dass der Schaden des HTV geringer ist als die in dieser AGB genannten Pauschalen.

6 Rücktritt durch den HTV

- 6.1 Der HTV ist berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Hierzu zählt insbesondere, wenn
- eine Vorauszahlung innerhalb einer festgelegten Frist nicht geleistet wird
 - Außenstände aus vorherigen Buchungen, trotz Mahnung, nicht beglichen wurden
 - höhere Gewalt oder andere vom HTV nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
 - es begründeten Anlass zu der Annahme gibt, dass die Inanspruchnahme der Leistungen die Sicherheit der Gäste oder das Ansehen des HTV in der Öffentlichkeit beeinträchtigen könnte
 - Leistungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Zwecks, gebucht werden
 - die Veranstaltung der Satzung des Hessischen Turnverbandes e.V. entgegensteht
 - der Vertragspartner / die Gäste trotz einer Abmahnung nachhaltig stören oder wenn sie sich in solchem Maß vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.
- 6.2 Der HTV ist in diesen Fällen verpflichtet, den Vertragspartner sowie seine Gäste oder Teilnehmende unverzüglich vom Vertragsrücktritt zu informieren und ebenso unverzüglich ihnen bereits erbrachte Anzahlungen zu erstatten. Bei berechtigtem Rücktritt entsteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz.



7 Haftung

- 7.1 Werden während eines Aufenthaltes Mängel oder ähnliches festgestellt, muss der Vertragspartner, seine Gäste oder Teilnehmende dies dem HTV unverzüglich mitteilen, um diesem die Möglichkeit zu geben, die Mängel zu prüfen und zu beseitigen. Der Vertragspartner, seine Gäste oder Teilnehmende sind verpflichtet, das ihnen Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Unterlassen der Vertragspartner, seine Gäste oder Teilnehmende dies schuldhaft, ist der Anspruch auf Kündigung, Schadensersatz und Minderung ausgeschlossen. Dies gilt nur, soweit etwaige Schäden des Vertragspartners nicht in Form einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auftreten und es sich nicht um grobes Verschulden des HTV handelt.
- 7.2 Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des HTV auftreten, wird er bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners, seiner Gäste oder Teilnehmende bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen.
- 7.3 Der Vertragspartner haftet für die von ihm und seinen Gästen oder Teilnehmenden verursachten Schäden. Für verloren gegangene Schlüssel wird eine Gebühr in Höhe von mindestens 50,00 € je Schlüssel erhoben.
- 7.4 Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung aufgrund von Fehlern der vermieteten Sachen stehen dem Kunden nur zu, wenn der Mangel infolge eines Umstandes entstanden ist, den der HTV zu vertreten hat, oder wenn der HTV mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist.
- 7.5 Der HTV haftet für keinerlei Ansprüche seitens des Internets, LAN und WLAN, die durch Dritte bei Nutzung ausgelöst werden.
- 7.6 Weitergehende Schadensersatzansprüche und Schadensersatzansprüche aus anderen rechtlichen Gründen stehen dem Vertragspartner nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu, wenn der Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von vertragstypischen Pflichten des HTV entstanden ist. Der HTV ist auch bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen beruhen zum Schadensersatz verpflichtet. Einer Pflichtverletzung des HTV steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen gleich.
- 7.7 Die Nutzung der Sportstätten erfolgt auf eigene Gefahr. Der Vertragspartner hat für eine sportartgerechte Anleitung zu sorgen und übernimmt die Aufsichtspflicht. Er ist für den Versicherungsschutz seiner Gäste und Teilnehmenden verantwortlich.
- 7.8 Zurückgebliebene Gegenstände des Vertragspartners, seiner Gäste und Teilnehmenden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Vertragspartners, seiner Gäste und Teilnehmenden nachgesandt. Der HTV bewahrt die Gegenstände drei Monate auf.
- 7.9 Soweit dem Vertragspartner, seinen Gästen und Teilnehmenden ein Stellplatz auf dem Parkplatz des HTV, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Eine Überwachungspflicht des HTV besteht nicht. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Fahrräder sowie deren Inhalte haftet der HTV nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des HTV.
- 7.10 Die Haftung für Aussagen aus dritten Quellen ist ausgeschlossen. Gültig sind die jeweils aktuellen Preislisten.
- 7.11 Der Vertragspartner, seine Gäste und Teilnehmenden sind angehalten, Verluste oder Schäden an ihrem Eigentum bei Entdecken unverzüglich dem HTV zu melden sowie bei der Abfassung von Anzeigen für die Polizei zu unterstützen.



- 7.12 Der HTV ist in keiner Weise von seinen Vertragspartnern für Verluste oder Schäden an deren Eigentum haftbar zu machen, welche durch unangemessenes und/oder schuldhaftes Verhalten von anderen Gästen, höhere Gewalt, unvermeidbare außergewöhnliche Umstände oder durch Situationen entstehen, in denen der Vertragspartner, seine Gäste und Teilnehmenden allein für ihr Eigentum verantwortlich sind.

8 Verbraucherstreitbeteiligung

- 8.1 Die OS-Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung ist unter folgendem Link erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
- 8.2 Der HTV ist unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar: info@htv-online.de
- 8.3 Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist der HTV nicht verpflichtet und grundsätzlich nicht bereit.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.
- 9.2 Die Haus- und Hallenordnung und das jeweils aktuelle Hygienekonzept sind Bestandteil des Vertrages, sie werden zur Kenntnis genommen und die Einhaltung der Regeln durch die Gäste und Teilnehmenden des Vertragspartners zugesichert.
- 9.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland (BRD). Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 9.5 Erfüllung- und Zahlungsort ist der Standort des TZA bzw. Frankfurt. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten, im kaufmännischen Verkehr Frankfurt am Main. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Alle Angaben entsprechend dem Stand: 07.04.2025